

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss der Gemeinde Erbenhausen trat am 28.05.2019 um 17.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ in Kaltensundheim zur Feststellung der Wahlergebnisse gemäß §§ 4, Abs. 5 Nr. 2, 9 Abs. 5 ThürKWG zusammen.

1. Die Wahl des Gemeinderates vom 26. Mai 2019 ergab folgende Ergebnisse:

- a. Zahl der Wahlberechtigten 457
- b. Zahl der Wähler 349
- c. Zahl der ungültigen Stimmabgaben 4
- d. Zahl der gültigen Stimmabgaben 345
- e. Zahl der gültigen Stimmen insgesamt 1.029
- f. Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen sowie Angabe der Reihenfolge aller Bewerber im Wahlvorschlag

➤ FWG Reichenhausen

Scherer, Tino	114
Künstner, Silvana	105
Kuhn, Sebastian	62
Reichardt, Michael	62
Hübner, Patrick	63

➤ FFW JG Schafhausen

Franke, Kathleen	128
Gutmann, Johanna	145
Kirsch, René	88

➤ Freie Wählergemeinschaft, Erbenhausen

Beck, Heike	114
Preißler, Christoph	106
Ziegner, Ramon	42

g. Zahl der auf die einzelnen oder verbundenen Wahlvorschläge entfallenden Sitze

Wahlvorschlag von:	Sitze im Gemeinderat:
FWG Reichenhausen	3
FFW JG Schafhausen	3
Freie Wählergemeinschaft, Erbenhausen	2

h. Namen der Gewählten unter Angabe des Kennworts des Trägers des jeweiligen Wahlvorschlags

Scherer, Tino	FWG Reichenhausen
Künstner, Silvana	FWG Reichenhausen
Hübner, Patrick	FWG Reichenhausen
Franke, Kathleen	FFW JG Schafhausen
Gutmann, Johanna	FFW JG Schafhausen
Kirsch, René	FFW JG Schafhausen
Beck, Heike	Freie Wählergemeinschaft, Erbenhausen
Preißler, Christoph	Freie Wählergemeinschaft, Erbenhausen

2. Möglichkeit der Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde, Obertshäuser Platz 1 98617 Meiningen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Erbenhausen, den 03.06.2019

Karlheinz Reinecke

Wahlleiter Gemeinde Erbenhausen